

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

10. Juni 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Katastersführung für Ramsborn betreffend, Seite 91. — Ministerial-Bekanntmachung, mehrere im Verlage von Eugen Grosser in Berlin erschienene, als brauchbare Hilfsmittel für Landesbeamte sich erweisende Schriften betreffend, Seite 91. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bezeichnung der Vertreter der Parteien in den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urtheilen betreffend, Seite 92. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung des Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Weira am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Vertrags betreffend, Seite 93. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung von Haupt-Agenten Seitens der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt und der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft betreffend, Seite 93 und 94. — Reichs-Beichblatt Seite 94

Ministerial-Bekanntmachung.

[56] I. Daß die Führung des Katasters von Ramsborn der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Eisenach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 26. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[57] II. Die Landesbeamten des Großherzogthums werden auf nachstehende im Verlage von Eugen Grosser in Berlin erschienene Druckschriften:

„Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung. Nach den Ausführungs-Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesraths, des Reichs-Justizamts und der Central-Aufsichtsbehörden der Bundesstaaten zum praktischen Gebrauche für Landesbeamte zu-

fammengestellt und erläutert von A. von Grichsen, Ständesbeamter zu Berlin," Preis 1,50 Mark
und

„Die Führung der Ständesregister. Praktische Anleitung für Ständesbeamte in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert," von demselben Verfasser, Preis 2 Mark

als auf sehr brauchbare Hilfsmittel bei Ausübung ihres Berufs hierdurch aufmerksam gemacht.

Weimar, den 27. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[58] III. Zu Veranlassung eines Antrags des Herrn Staatssekretärs im Reichs-Justizamt wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Proceßbevollmächtigte vertreten haben.
2. Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß hinter der in dem § 284 Nr. 1 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck die Worte hinzugefügt werden:
„vertreten durch u. s. w.“
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind sofort in Anwendung zu bringen, und es ist im Falle von Neuanschaffungen der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu den Urschriften und Ausfertigungen der Urtheile zu verwendenden Formulare für eine entsprechende Ergänzung derselben Sorge zu tragen.

Weimar, den 30. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[59] IV. Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie sind durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vom 24. und 30. Juni 1881 mit einander unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Landtage übereingekommen, den Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Staatsvertrags dahin abzuändern, daß an Stelle der Bestimmungen in dem ersten und zweiten Absätze des bezeichneten Artikels nachstehende Bestimmung tritt:

Eine Erstattung der in einzelnen Rechtsfachen entstehenden baaren Auslagen zwischen den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander findet nicht statt.

Diese Uebereinkunft wird, nachdem zu derselben seitens der Landtage im Großherzogthume Sachsen und im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die vorbehaltene Zustimmung erteilt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stuchling.

[60] V. Daß von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt

Otto Petters zu Weimar

zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.

[61] VI. Daß von der Direktion der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

Reinhold Apel zu Weimar

zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 2. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

W. Genaß.

[62] Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1470 die Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, vom 9. Mai 1882.